

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8882e297-5c0a-3af5-9d7a-a5ea701f10e9>

Bibliografie	
Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 235 SGB V - Beitragspflichtige Einnahmen von Rehabilitanden, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen

(1) ¹Für die nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 6](#) versicherungspflichtigen Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gelten als beitragspflichtige Einnahmen 80 Prozent des Regelentgelts, das der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde liegt. ²Das Entgelt ist um den Zahlbetrag der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie um das Entgelt zu kürzen, das aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung erzielt wird. ³Bei Personen, die Teilübergangsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, ist Satz 2 nicht anzuwenden. ⁴Wird das Übergangsgeld, das Verletztengeld, das Versorgungskrankengeld oder das Krankengeld der Sozialen Entschädigung angepasst, ist das Entgelt um den gleichen Vomhundertsatz zu erhöhen. ⁵Für Teilnehmer, die kein Übergangsgeld erhalten, sowie für die nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 5](#) Versicherungspflichtigen gilt als beitragspflichtige Einnahmen ein Arbeitsentgelt in Höhe von 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach [§ 18 des Vierten Buches](#).

(2) ¹Für Personen, deren Mitgliedschaft nach [§ 192 Abs. 1 Nr. 3](#) erhalten bleibt, sind die vom zuständigen Rehabilitationsträger nach [§ 251 Abs. 1](#) zu tragenden Beiträge nach 80 vom Hundert des Regelentgelts zu bemessen, das der Berechnung des Übergangsgeldes, des Verletztengeldes, des Versorgungskrankengeldes oder des Krankengeldes der Sozialen Entschädigung zugrunde liegt. ²Absatz 1 Satz 4 gilt. ³Bei Personen, die Verletztengeld nach [§ 45 Absatz 4 des Siebten Buches](#) in Verbindung mit [§ 45 Absatz 1](#) beziehen, gelten abweichend von Satz 1 als beitragspflichtige Einnahmen 80 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen laufenden Arbeitsentgelts oder des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitseinkommens.

(3) Für die nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8](#) versicherungspflichtigen behinderten Menschen ist als beitragspflichtige Einnahmen das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach [§ 18 des Vierten Buches](#) zugrunde zu legen.

(4) [§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4](#) und [Abs. 2](#) sowie die [§§ 228 bis 231](#) gelten entsprechend; bei Anwendung des [§ 230 Satz 1](#) ist das Arbeitsentgelt vorrangig zu berücksichtigen.

Fußnoten

